

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Durch Art. 14 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeg1G 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, Ber. BGBl. 2004 I S. 69; BStB1 I S. 120) ist § 13b UStG, **Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** auf alle Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und **auf bestimmte Bauleistungen**, geändert worden. **Die Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.04.2004 in Kraft** (Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union am 31.03.2004).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt folgendes:

Bestimmte Bauleistungen

1. Maßgebliche Umsätze

(1) Nach dem mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft tretenden § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG **gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch bei bestimmten Bauleistungen, wenn der leistende Unternehmer ein im Inland ansässiger Unternehmer ist.**

(2) Unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen (z.B. auch Brücken, Straßen oder Tunnel). Zu den Leistungen, die unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen, gehören auch der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen. Ebenfalls zählen hierzu Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks, die Installation einer Lichtwerbeanlage und die Dachbegrünung eines Bauwerks.

Beispiel:

Der Bauunternehmer B. erstellt im Inland für einen Auftraggeber einen Anbau an dessen Gebäude.

Hierbei beauftragt er den Tischler T., für diesen Anbau die Fenster zu liefern und einzubauen. T. er-

bringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an B.. Die USt für diese Werklieferung schuldet B.

(3) Die Leistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, d.h. es muss eine

Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen (z.B. Reparaturleistungen); siehe hierzu aber Abs. 7 letzter Gedankenstrich.

(4) Künstlerische Leistungen an Bauwerken gehören ebenfalls zu den Bauleistungen im Sinne von

§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken und der Künstler auch die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet.

(5) Ein Reinigungsvorgang, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird, stellt eine unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG fallende Leistung dar. Dies gilt z.B. für eine

Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder mit Sandstrahl bearbeitet wird.

(6) Ausgenommen sind nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG ausdrücklich Planungs- und Überwachungsleistungen. Hierunter fallen ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.

(7) Insbesondere folgende Leistungen fallen **nicht** unter die in § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG genannten Umsätze:

- Materiallieferungen (z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in ein Bauwerk einbaut,
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Lieferungen von Wasser und Energie,
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt),
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer), Aufstellen
- von Messeständen,
- Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z.B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,
- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z.B. von Fenstern,
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € beträgt.

(8) Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht. Die Leistung fällt nur dann - insgesamt - unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistungen teilen jeweils das Schicksal der Hauptleistung. Ein auf einem Gesamtvertrag beruhendes Leistungsverhältnis ist jedoch aufzuteilen, wenn hierin mehrere ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach selbstständige und voneinander unabhängige Einzelleistungen zusammengefasst werden (vgl. BFH-Urteil vom 24. November 1994, BStBl.1995 II S. 151).

Beispiel:

Der Unternehmer U. beauftragt den Bauunternehmer B. mit der Erstellung eines Anbaus an sein privat genutztes Einfamilienhaus. U. bewirkt regelmäßig Umsätze nach § 13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 UStG.

Die Erstellung des Anbaus durch B. ist eine unter § 13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 UStG fallende Werklieferung. Für diesen Umsatz ist U. Steuerschuldner da er selbst Umsätze nach § 13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 UStG erbringt. Unbeachtlich ist, dass der von B. erbrachte Umsatz für den nichtunternehmerischen Bereich des U. verwendet wird.

(9) Erbringt ein Unternehmer eine Leistung, die keine Bauleistung im Sinne von § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG ist, und bezeichnet er sie dennoch in der Rechnung als Bauleistung, ist der Leistungsempfänger für diesen Umsatz nicht Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG.

(10) Hat ein Leistungsempfänger für einen an ihn erbrachten Umsatz § 13b Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragspartner über die Anwendung von § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird.

3. Anwendung

§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 i.v. mit Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG ist auf Umsätze und Teilleistungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2004 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG), sowie in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31. März 2004 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts ausgeführt wird (§ 13b Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG).

(2) Wurde das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor dem 1. April 2004 vereinnahmt und die Bauleistung erst nach dem 31. März 2004 ausgeführt, ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur das um das vor dem 1. April 2004 vom leistenden Unternehmer vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts geminderte Entgelt zugrunde gelegt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert werden.

(3) Zur Vermeidung von Anlaufschwierigkeiten für die betroffenen Unternehmer gilt für die Zeit vom 01.04.2004 bis zum 30.06.2004 eine **Übergangsregelung**. Danach kann es bei der Umsatzsteuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers bleiben, wenn

- die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind **und**
- der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

4. Entstehung der Steuer

Für die oben genannten Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

5. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

Nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.4 UStG kann der Leistungsempfänger die von ihm nach § 13b Abs.1 UStG geschuldete USt als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

6. Ausstellung von Rechnungen

In den Rechnungen des leistenden Unternehmers ist gemäß § 14a Abs. 5 UStG auf die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** hinzuweisen. Die Vorschrift über den **gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung findet keine Anwendung**.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Oldenburg, 7. April 2004